

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6374

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hürden beim Einbau von Klimaanlage reduzieren
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bucher, Chrétien, Fluri, Honegger, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Koller, Lüdi, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Grundsätzlich ist der Einbau von Klimaanlage in der Schweiz zulässig. Im Kanton Basel-Landschaft unterliegt er jedoch verschiedenen energie- und baurechtlichen Vorgaben. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Regulierungen im Energiegesetz und in der Energieverordnung zu finden.

- Gemäss § 12 des Energiegesetzes ist für Anlagen mit einer thermischen Kälteleistung von mehr als 50 kW für das gesamte Gebäude eine Bewilligung erforderlich.
- Auch bei kleineren Anlagen gelten gemäss § 24 der Energieverordnung Anforderungen an die Energieeffizienz. Eine Klimaanlage darf installiert werden, wenn entweder nachgewiesen wird, dass bauliche Massnahmen – beispielsweise aussenliegende Beschattungen oder eine konsequente Nachtauskühlung – nicht ausreichen, um eine Überhitzung der Räume zu verhindern, oder wenn der elektrische Leistungsbedarf der Anlage bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet.

Diese Regelungen stammen aus einer Zeit, in der der Fokus auf dem Stromsparen während der Sommermonate lag. Seither haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Der Ausbau der Photovoltaik hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Gerade an sonnigen Sommertagen, wenn der Kühlbedarf am höchsten ist, steht heute deutlich mehr erneuerbarer Strom zur Verfügung als noch vor wenigen Jahren. Kühlung und Solarstrom ergänzen sich daher zeitlich in idealer Weise.

Jedoch führen die Auswirkungen des Klimawandels zu einer stetigen Zunahme von Hitzetagen und Tropennächten. Die Klimaszenarien für die Schweiz zeigen, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten deutlich verstärken wird. Eine wirksame Kühlung von Wohn- und Arbeitsräumen dient deshalb dem Gesundheitsschutz. Besonders ältere Menschen, Kleinkinder sowie gesundheitlich vorbelastete Personen sind auf ausreichend kühle Innenräume angewiesen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die bestehenden Vorschriften zu überprüfen und an die heutigen energie- und klimapolitischen Gegebenheiten anzupassen. Ziel soll nicht sein, auf Anforderungen an die Energieeffizienz zu verzichten, sondern den Einbau moderner und effizienter Klimaanlagen zu erleichtern und Nachweispflichten zu reduzieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Energiegesetzes und der Energieverordnung vorzulegen, welche die Installation energieeffizienter Klimaanlagen – gemäss obenstehenden Ausführungen – vereinfacht. Dabei sind insbesondere die Anforderungen an den Bedarfsnachweis sowie die geltenden Leistungsgrenzen unter Berücksichtigung des Ausbaus der Photovoltaik und der zunehmenden Hitzebelastung zu überprüfen, anzupassen und Nachweispflichten zu reduzieren.

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch